OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851355/8/Bm

Datum:
Linz, 15. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M E, vertreten durch X Rechtsanwalts GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. Dezember 2019, GZ: BHBRGE-2019-463321, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2019, GZ: BHBRGE-2019-463321, stellte die belangte Behörde fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „X“ im Standort X, X, für den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nicht vorliegen und wurde gleichzeitig dem Bf die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen unter Zitierung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen aus, als Nachweis der Befähigung seien vom Bf folgende Unterlagen vorgelegt worden:

- Befähigungsprüfung betreffend die übrigen Waffengewerbe vom 27. August 2019
- Abschlusszeugnis der HTL X, Fachschule für Elektronik
- Techniker-Diplom der HTL X vom 5. Juli 1999
- Gewerberegisterauszug „Betrieb eines X“ vom 29. Jänner 2007
- Zeugnis „Ausbilderkurs“ vom 17. Juli 2019
- Arbeitszeugnisse der Firma Jagd- und Sportwaffen X vom 13. September 2019 und vom 7. Oktober 2019

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesgremium Oberösterreich des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels sei ausgeführt worden, dass sich gegen die Erteilung des Gewerbes ausgesprochen werde, zumal die vorgeschriebene einjährige fachliche Tätigkeit nicht entsprechend nachgewiesen worden sei.

Zu der Voraussetzung der einjährigen fachlichen Tätigkeit seien vom Bf die beiden Dienstzeugnisse der Firma Jagd- und Sportwaffen X vom 13. September 2019 und vom 7. Oktober 2019 vorgelegt worden. Herr L sei seit 2005 Inhaber der Gewerbeberechtigung „X“ im Standort X, X. Im Zeugnis vom 13. September 2019 seien die Art der Tätigkeiten und der zeitliche Umfang nicht näher beschrieben worden. Im Zeugnis vom 7. Oktober 2019 sei bestätigt worden, dass der Bf seit Jänner 2018 einschlägig fachliche Tätigkeiten im Bereich Waffengewerbe für die Filiale X mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden ausgeführt habe. Diese fachlichen Tätigkeiten würden den An- und Verkauf von Waffen und Munition der Kategorien B, C und D, den Im- und Export von Waffen und Munition der Kategorien B, C und D, den An- und Verkauf von Schießmitteln und die Ein- und Austragung von Meldungen im ZWR beinhalten.

Nach Ansicht der Behörde sei damit die vorgeschriebene mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition nicht ausreichend nachgewiesen worden. Eine wöchentliche Tätigkeit von zehn Stunden über einen Zeitraum von nicht ganz zwei Jahren bedeute umgerechnet ca. zwanzig Stunden pro Woche, bezogen auf die

vorgeschriebene einjährige Tätigkeit und könne umfangsmäßig nicht als ausreichend im Sinne der Verordnungsbestimmung angesehen werden. Die vom Bf angeführten Tätigkeiten, wie Zeitsoldat, Entwicklungsingenieur und Chefkonstrukteur bei der X AG, selbstständige Tätigkeit „Betrieb eines X“, Sportschütze und Angestellter im Sicherheitsdienst und Personenschützer, würden nach Ansicht der Behörde nicht als fachliche Tätigkeit im Handel mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition angesehen werden können. Die von der Behörde gegenüber dem Bf vorgeschlagene informative Befragung des Herrn L sei nicht zustande gekommen, zumal Herr L keinen Kontakt mit der Behörde aufgenommen habe. Es sei auch anzuführen, dass der Bf im besagten Zeitraum von Jänner 2018 bis dato hauptberuflich bei der X AG in X beschäftigt sei und es dem Bf schon aus diesem Grund schwer möglich gewesen sein könne, beim Unternehmen L eine entsprechend umfangreiche fachliche Tätigkeit auszuüben. Weiters sei Herr L im Standort X lediglich Inhaber des Einzelhandels (nicht Großhandel) mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition. Auch die Wirtschaftskammer Oberösterreich spreche sich mit dem Hinweis, wonach nur eine Vollzeitbeschäftigung für die Vermittlung der notwendigen berufsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse als ausreichend angesehen werden könne, gegen die Erteilung der Gewerbeberechtigung aus.
Der Nachweis des Vorliegens der für die selbstständige Ausübung des gegenständlichen Gewerbes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sei insgesamt nicht ausreichend erbracht, sodass spruchgemäß zu entscheiden sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 94 Z 80 GewO 1994 zähle das Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels zu den reglementierten Gewerben. § 16 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 normiere, dass bei reglementierten Gewerben ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Bf die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Auszuführen sei, dass in der gegenständlichen Rechtsangelegenheit die Waffengewerbe-Verordnung, BGBl. Nr. 100/2003, anzuwenden sei. Diese Verordnung regle die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der notwendigen berufsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse, welche für das beantragte Gewerbe erforderlich seien.
§ 2 Abs. 1 Z 2 der Waffengewerbe-Verordnung bestimme, dass die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition durch Zeugnisse über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition und über die erforderlich

abgelegte Prüfung betreffend die übrigen Waffengewerbe nachzuweisen ist.
Die belangte Behörde habe ausgeführt, dass der Bf die Befähigungsprüfung für das Waffengewerbe abgelegt habe, aber die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a der Waffengewerbe-Verordnung geforderte mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition nicht nachgewiesen habe. Der Bf habe nachweislich zwei Dienstzeugnisse der Firma Jagd- und Sportwaffen X vom 13. September 2019 und vom 7. Oktober 2019 vorgelegt. F L sei seit 2005 Inhaber der Gewerbeberechtigung „X“. Aus diesen Zeugnissen sei zu entnehmen, dass der Bf einen Nachweis erbracht habe, dass er im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a leg.cit. fast zwei Jahre (!) - obwohl die Waffengewerbe-Verordnung nur ein Jahr fordere - die entsprechende fachliche Tätigkeit im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nicht-militärischer Munition ausgeübt habe.
Dem Wortlaut der Verordnung sei nicht zu entnehmen, dass es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handeln müsse. Dem Wortlaut sei vielmehr nur zu entnehmen, dass es sich um eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit handeln müsse. Der Bf habe sämtliche Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die belangte Behörde habe unstrittig festgehalten, dass der Bf eine Befähigungsprüfung über das übrige Waffengewerbe abgelegt habe. Der Bf habe jedoch auch nachgewiesen, dass er eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition ausgeübt habe. Der Bf habe eine wöchentliche Tätigkeit von mindestens zehn Stunden über einen Zeitraum von fast zwei Jahren ausgeübt. Der Waffengewerbe-Verordnung sei nicht zu entnehmen, dass eine Tätigkeit von mindestens zehn Stunden pro Woche nicht ausreichend sei. Hätte der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung treffen wollen bzw. eine Vollbeschäftigung gefordert, dann müsste dies dem Wortlaut der Verordnung zu entnehmen sein. Es sei jedenfalls anzunehmen, dass der Gesetzgeber ein solches Erfordernis in dem Wortlaut der Verordnung verankert hätte, wenn er dies für zweckmäßig und notwendig erachtet hätte. Diese Vorgangsweise habe der Gesetzgeber in vereinzelten Gesetzesstellen auch gewählt. Diesbezüglich sei auszuführen, dass beispielsweise in § 373d GewO 1994 eine explizite Unterscheidung zwischen einer geforderten Vollzeitbeschäftigung und ausreichenden Teilzeitbeschäftigung getroffen werde. In § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 werde ebenfalls explizit ausgeführt, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein müsse. Hingegen sei in der gegen-ständlich anwendbaren Waffengewerbe-Verordnung ein solches Erfordernis einer Vollzeitbeschäftigung nicht normiert. Der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 18 Abs. 3 GewO 1994 sei zu entnehmen, dass bei der Prüfung der Tatbestands-voraussetzungen eine verfassungskonforme Gleichbehandlung von Zulassungs- und Nachsichtswerbern zu garantieren sei, inhaltlich dergestalt auf die Zulassungsvoraussetzungen abzustellen sei, dass anhand dieser die Frage zu

prüfen sei, ob nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Erteilung der Gewerbeberechtigung erwartet werden könne.
Die belangte Behörde treffe im angefochtenen Bescheid die Annahme, dass der Bf nur zehn Stunden bei der Firma Jagd- und Sportwaffen X angestellt gewesen sei, obwohl dem Zeugnis eindeutig zu entnehmen sei, dass der Bf in dem Betrieb mindestens zehn Stunden gearbeitet habe. Mit der Begrifflichkeit „mindestens“ sei jedenfalls davon auszugehen, dass die tatsächliche Beschäftigung länger als zehn Stunden gewesen sei.
Aktenwidrigkeit liege vor, wenn sich die belangte Behörde bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mit dem Akteninhalt hinsichtlich der dort festgehaltenen Tatsachen in Widerspruch gesetzt habe. Die belangte Behörde führe aus, dass die wöchentliche Tätigkeit zehn Stunden betragen habe und rechne dies auf zwei Jahre um, weshalb sie zu dem Ergebnis komme, dass der Bf ca. zwanzig Stunden pro Woche gearbeitet habe. Diese Ansicht entspreche nicht dem Akteninhalt, weil das Dienstzeugnis einen längeren Beschäftigungszeitraum angebe und daher die Ansicht der belangten Behörde verfehlt sei. Nicht den Gegebenheiten entspreche, dass zwischen der belangten Behörde und Herrn L ein Gespräch nicht zustande gekommen sei. Der Bf habe der belangten Behörde in einer E-Mail die Kontaktdaten von Herrn L übermittelt. Darüber hinaus habe Herr L dreimal telefonisch bei der belangten Behörde versucht, den zuständigen Sachbearbeiter zu erreichen. Ein Rückruf seitens der belangten Behörde sei nicht erfolgt. Die belangte Behörde habe es unterlassen, Feststellungen zu den wesentlichen Entscheidungspunkten zu treffen. So hätte die Behörde aufgrund der Angaben in dem Dienstzeugnis konkret nachfragen müssen, in welchem Ausmaß die Beschäftigung bei der Firma Jagd- und Sportwaffen X vorgelegen sei. Zudem fehle es dem angefochtenen Bescheid an den sich aus §§ 58 und 60 AVG ergebenden Anforderungen an die Begründung von Bescheiden. Dieser Begründungsmangel führe zur Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und in weiterer Folge zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Nach der Rechtsansicht des Bf ergebe sich nur eine Auslegungsmöglichkeit bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a der Waffengewerbe-Verordnung, nämlich dass nur eine Tätigkeit im Ausmaß von einem Jahr nachgewiesen werden müsse und die wöchentliche Arbeitszeit unbeachtlich sei. Wenn die belangte Behörde eine entgegengesetzte Rechtsansicht vertrete, dann hätte sie dies auch schlüssig und nachvollziehbar im Bescheid begründen müssen. In der Begründung des angefochtenen Bescheides fehle jedoch eine solche nachvollziehbare und schlüssige Begründung.

Es werden daher folgende Anträge gestellt:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:
a) gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen,
b) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern,

dass dem Antrag des Bf vom 8. September 2019 hinsichtlich der Gewerbeanmeldung mit dem Wortlaut „X“ im Standort X, X, stattgegeben wird, in eventu

c) den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung ohne Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2020, an der der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeuge einvernommen wurde F L.

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 8. September 2019 hat der Bf das Gewerbe „X“ im Standort X, X, bei der belangten Behörde angemeldet. Dieser Anmeldung wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der übrigen Waffengewerbe gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und d sowie § 139 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 vom 27. August 2019
- Abschlusszeugnis der HTL X, Fachschule für Elektronik (undatiert)
- Techniker-Diplom der HTL X vom 5. Juli 1999
- Gewerberegisterauszug „Betrieb eines X“ vom 29. Jänner 2007
- Zeugnis „Ausbilderkurs“ nach § 29g BAG in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1979/2003 vom 17. Juli 2019
- Arbeitszeugnisse der Firma Jagd- und Sportwaffen X vom 13. September 2019 und vom 7. Oktober 2019

Der Bf ist jedenfalls bis zum 4. März 2020 vollzeitbeschäftigt bei der Firma X AG, X. Seit Jänner 2018 führte der Bf in der Firma Jagd- und Sportwaffen X fachliche Tätigkeiten im Bereich Waffengewerbe für die Filiale X, X, im Ausmaß von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden durch. Diese fachlichen Tätigkeiten umfassen folgende Arbeiten:

- An- und Verkauf von Waffen und Munition der Kategorien B, C und (vormals) D
- Im- und Export von Waffen und Munition der Kategorien B, C und (vormals) D
- An- und Verkauf von Schießmitteln
- Meldungen im Zentralen Waffenregister

Der An- und Verkauf von Waffen umfasst sowohl neue als auch gebrauchte Waffen.

Für diese Tätigkeiten hat der Bf kein Entgelt erhalten und wurde auch nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Gegen den Bf liegt eine Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 5 Waffengesetz vor.

Der Bf bildet sich selbstständig fort, unter anderem durch Besuche von Messen, wie die „Hohe Jagd“ und die „IWA“, N. Weiters ist der Bf Mitglied in fünf Schützenvereinen und seit ca. zwanzig Jahren als Sportschütze tätig. Der Bf beabsichtigt, in Zukunft das Unternehmen des F L zu übernehmen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
In der mündlichen Verhandlung wurden vom Bf seine im Unternehmen des F L vorgenommenen Tätigkeiten näher umschrieben und konnte der Bf glaubwürdig vermitteln, dass er die im Dienstzeugnis vom 7. Oktober 2019 angeführten Tätigkeiten auch tatsächlich durchführt. Was das wöchentliche zeitliche Ausmaß der im Unternehmen des Herrn L vorgenommenen Tätigkeiten angeht, ist der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst immer von zehn Stunden ausgegangen (siehe Verhandlungsprotokoll vom 10. März 2020 [VHP], Seite [S.] 2: „Mit den 10 Stunden habe ich sämtliche Tätigkeiten, die von einem Selbstständigen, der im Waffengewerbe tätig ist, vorzunehmen sind, abgedeckt.“). Eine darüber hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit wurde vom Bf in der mündlichen Verhandlung nicht angeführt, weshalb das LVwG Oö. auch diese wöchentliche Arbeitszeit als Höchstarbeitszeit annimmt. Gegen eine höhere wöchentliche Arbeitszeit spricht auch, dass der Zeuge L nicht konkret darlegen wollte oder konnte, wie viele Stunden wöchentlich bisher der Bf bei ihm gearbeitet hat (siehe VHP, S. 4: „Wie viele Stunden wöchentlich genau Herr E bei mir gearbeitet hat, kann ich jetzt schlecht sagen.“). Erst nach mehrmaligem Nachfragen vom Rechtsvertreter gab der Zeuge vage an, dass man von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden ausgehen könne (VHP, S. 4: „Wenn mir vorgehalten wird, dass im Zeugnis eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden angegeben wird, gebe ich an, dass das sein könnte. Sicher bin ich mir nicht, es waren Wochen dabei, wo Herr E einmal mehr und einmal weniger bei mir gearbeitet hat. Wenn man von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeht, dann sind die 10 Stunden sicher richtig.“). Der Zeuge L macht in der Verhandlung den Eindruck, dass er die Angabe von mindestens zehn Stunden nicht konkret bestätigen könne. Im Lichte der Aussagen des Bf und des Zeugen L geht das LVwG Oö. davon aus, dass eine über zehn Stunden hinausgehende Arbeitszeit des Bf nicht vorgelegen ist.
Was die Tätigkeit des Ankaufes von Waffen und Munition der Kategorien B, C und D angeht, wurde vom Zeugen ausgesagt, dass diese Tätigkeit darin bestanden hat, dass der Bf ihm gesagt hat, welche Waffen bzw. Munition wieder einzukaufen ist und dies dann vom Zeugen im Geschäft in D übernommen und nach Österreich ausgeliefert wurde.
Fest steht und der Entscheidung zugrunde gelegt wird, dass der Bf ab Jänner 2018

Herrn L im Unternehmen unterstützt hat, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Tätigkeiten eines Waffenhandels vom Bf vorgenommen wurden, was sich aus der Aussage des Zeugen L zur Ankaufstätigkeit ergibt. Nicht glaubhaft ist, dass eine tatsächliche Tätigkeit im Unternehmen, die die im Dienstzeugnis angeführten Tätigkeiten umfasst, schon vor Jänner 2018 vorgenommen wurde, wäre dies ansonsten wohl auch so angegeben worden, wenn man bedenkt, dass mit fortgeschrittener Dauer der Tätigkeit der Nachweis der fachlichen Qualifikation eher belegt werden kann. Die Rechtfertigung des Bf, diese Angabe sei insofern zustande gekommen, als auf die in der Waffengewerbe-Verordnung genannten Voraussetzungen Bezug genommen worden sei, nämlich die Dauer der Beschäftigung von einem Jahr, ist nicht nachvollziehbar, geht das LVwG Oö. doch davon aus, dass sämtliche Angaben im Dienstzeugnis der Wahrheit entsprechen und darüber hinaus - wie oben angeführt - die Angabe einer tatsächlich längeren Tätigkeit von Vorteil für den Bf bei der Anmeldung des Gewerbes gewesen wäre.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 94 Z 80 GewO 1994 ist das Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es für folgende Tätigkeiten einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe (§ 94 Z 80):

1. hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition
   a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher),
   b) den Handel,
   c) das Vermieten,
   d) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes;
2. ....

Gemäß § 16 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen, einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der in § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des in § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Nach § 18 Abs. 3 1. Satz GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Hat gemäß § 340 Abs. 2 GewO 1994 die Anmeldung ein in § 95 genanntes Gewerbe oder das Rauchfangkehrergewerbe (§ 94 Z 55) zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Erwächst der Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, in Rechtskraft, so hat die Behörde den Anmelder umgehend in das Gewerberegister einzutragen.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Nichtvorliegens der im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Waffengewerbe-Verordnung ist die fachliche Qualifikation

zum Antritt des Gewerbes des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition durch die im Folgenden angeführten Belege nachzuweisen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition oder
2. Zeugnisse
   a) über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition und
   b) über die erfolgreich abgelegte Prüfung betreffend die übrigen Waffengewerbe oder
3. ....

5.2. Unbestritten ist, dass für den Bf gegenständlich der Befähigungsnachweis nach § 2 Abs. 1 Z 2 Waffengewerbe-Verordnung in Frage kommt. Für sämtliche weiteren in § 2 enthaltenen Nachweise wurden vom Bf keine Belege vorgelegt.
Was nun die Belege nach § 2 Abs. 1 Z 2 betrifft, so steht außer Zweifel, dass der Bf über den Nachweis des Zeugnisses nach lit. b verfügt.
Fraglich ist jedoch, ob der Bf auch über die Voraussetzung der Z 2 lit. a, nämlich eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gewerbe des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition, verfügt. Der Bf bringt hierzu vor, dass er seit ca. zwei Jahren mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden eine entsprechende fachliche Tätigkeit ausübt und daher die Voraussetzung der mindestens einjährigen fachlichen Tätigkeit erfüllt. Das Vorliegen einer Vollzeitbeschäftigung werde nach der Waffengewerbe-Verordnung nicht verlangt.
§ 18 Abs. 1 GewO 1994 bestimmt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen hat, durch welche Belege die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung als erfüllt anzusehen sind. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird festgelegt, welche Belege hierfür in Betracht kommen; nach Z 8 ist ein solcher Beleg ein Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit. Was unter einer fachlichen Tätigkeit zu verstehen ist, wird wiederum in § 18 Abs. 3 definiert. Die jeweiligen für die Gewerbe geltenden Verordnungen über die Zugangsvoraussetzungen bestimmen dann in weiterer Folge, in welcher Dauer eine solche fachliche Tätigkeit vorzuliegen hat. Die hier anzuwendende Waffengewerbe-Verordnung legt als Zugangsvoraussetzung für die Ausübung des Gewerbes des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition die Vorlage eines Zeugnisses über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit voraus.
Richtig ist, wie vom Bf vorgebracht, dass in der Waffengewerbe-Verordnung nicht bestimmt wird, ob es sich bei dieser einjährigen Tätigkeit um eine Vollzeitbeschäftigung handeln muss oder auch eine Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein

kann.

Vorweg ist hierzu auszuführen, dass es sich bei dem Waffengewerbe um ein aus der Sicht der Ordnung und Sicherheit und der Abwehr von besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sehr sensibles Gewerbe handelt und der Umgang mit Waffen und Munition dementsprechend große Fachkenntnis, Sorgfalt und Verlässlichkeit der handelnden Personen verlangt. Demnach ist eine entsprechende Praxis, die gewährleistet, dass die erforderlichen berufsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt werden, besonders wichtig.
Wenngleich das erkennende Gericht ganz grundsätzlich die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bf nicht in Zweifel zu ziehen beabsichtigt, darf nicht übersehen werden, dass bei einer fachlichen Tätigkeit von zwanzig Stunden (wenn man die zehnstündige Wochenarbeitszeit auf die zweijährige fachliche Tätigkeit aufrechnet) nicht davon ausgegangen werden kann, dass ausnahmslos und umfassend sämtliche berufsspezifischen Kenntnisse vermittelt werden, die für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlich sind.
Dafür, dass bei der einjährigen fachlichen Tätigkeit von einer Vollzeitbeschäftigung auszugehen ist, spricht zudem, dass in Österreich grundsätzlich eine Normalarbeitszeit von acht Stunden pro Tag bzw. vierzig Stunden pro Woche (abgesehen von Kollektivverträgen, die eine verkürzte Normalarbeitszeit von z.B. 38,5 Wochenstunden vorsehen) gilt. Wäre der Verordnungsgeber nicht von der in Österreich geltenden Normalarbeitszeit ausgegangen, so hätte er dies entsprechend formuliert. Insoweit wird dem Bf nicht gefolgt, wenn er anführt, dass der Gesetzgeber ein solches Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung in dem Wortlaut der Verordnung verankert hätte, wenn er dies für zweckmäßig und notwendig erachtet hätte, da er diese Vorgangsweise auch in vereinzelten Gesetzesstellen, wie in § 373d GewO 1994 und § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994, gewählt habe.
Aus Sicht des LVwG Oö. ist bei Betrachtung der vom Bf angeführten Gesetzesstellen vielmehr umgekehrt zu schließen, dass vom Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber ein dezidierter Hinweis auf die Ausübung in Teilzeit erfolgt, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.

Nochmals zu betonen ist, dass dem Bf Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Waffengewerbes nicht in Abrede gestellt werden. Bei den in § 2 Abs. 1 Z 2a angeführten Belegen handelt es sich allerdings um Zugangsvoraussetzungen, die sowohl in zeitlicher als auch in fachlicher Hinsicht erfüllt sein müssen.
Vom Bf wurden auch keine äquivalenten Nachweise zu den in § 2 Abs. 1 Z 2 der betreffenden Zugangsverordnung genannten Belegen der einjährigen fachlichen Tätigkeit vorgelegt, weshalb auch nicht vom Vorliegen des individuellen Befähigungsnachweises gesprochen werden kann.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier